

BEKANNTMACHUNG EINER PLANÄNDERUNG

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Anderegg Kran AG, Sentmatte 5, 6247 Schötz
BAUVORHABEN	Planänderung: neue Grundrissgestaltung EG und OG, zusätzliche Büros OG, neue Vordächer west, neue Erschliessung
GRUNDSTÜCK NR.	1629, Sentmatte 6, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	25. März 2024
EINSPRACHEFRIST	15. April 2024

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 22. März 2024

BAU UND INFRASTRUKTUR